

Sonderdruck

# Knack•Punkt

Aktuelles für Multiplikatoren im Bereich Ernährung



## Schwerpunkt Markt außer Kontrolle

Durch wachsendes Gesundheitsbewusstsein, den zunehmenden Appell an die gesundheitliche Eigenverantwortung gewinnen die Aspekte Gesundheit und Funktionalität der Ernährung immer mehr an Bedeutung. Trotzdem beurteilen 85 % der Bevölkerung ihren Ernährungsstil als defizitär. Eine repräsentative Online-Umfrage von IPSOS 2011 zeigte, dass knapp jeder zweite Deutsche (47 %) mehrmals im Monat Nahrungsmittel mit gesundheitlichem Zusatznutzen kauft oder verwendet. Wir haben im KnackPunkt bereits über Risiken und Nebenwirkungen bei Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) und die fehlende Risikokommunikation (2/09) berichtet, sind auf die besondere die Problematik von NEM bei Sportlern eingegangen (3/08), haben Chancen und Defizite im Onlinehandel mit Lebensmitteln (3/10) dargestellt. In diesem Heft nun beschäftigen wir uns mit dem besonderen Problem von scheinbar natürlichen NEM, erworben bei ausländischen Händlern via Internet, und stellen Ihnen die Ergebnisse eines landesgeförderten Projekts der Verbraucherzentrale NRW vor.

## Markt außer Kontrolle

Durch wachsendes Gesundheitsbewusstsein, den zunehmenden Appell an die gesundheitliche Eigenverantwortung gewinnen die Aspekte Gesundheit und Funktionalität der Ernährung immer mehr an Bedeutung. Trotzdem beurteilen 85 % der Bevölkerung ihren Ernährungsstil als defizitär. Eine repräsentative Online-Umfrage von IPSOS 2011 zeigte, dass knapp jeder zweite Deutsche (47 %) mehrmals im Monat Nahrungsmittel mit gesundheitlichem Zusatznutzen kauft oder verwendet. Wir haben im KnackPunkt bereits über Risiken und Nebenwirkungen bei Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) und die fehlende Risikokommunikation (2/09) berichtet, sind auf die besondere die Problematik von NEM bei Sportlern eingegangen (3/08), haben Chancen und Defizite im Onlinehandel mit Lebensmitteln (3/10) dargestellt. In diesem Heft nun beschäftigen wir uns mit dem besonderen Problem von scheinbar natürlichen NEM, erworben bei ausländischen Händlern via Internet, und stellen Ihnen die Ergebnisse eines landesgeförderten Projekts der Verbraucherzentrale NRW vor.



Nahrungsergänzungsmittel (NEM) fallen seit Jahren durch die höchste Beanstandungsquote aller Lebensmittelgruppen auf, je nach Bundesland sind es bis zu 50 % der untersuchten Produkte. Insbesondere bei Produkten aus dem Internet werden Kennzeichnungsmängel, nicht zugelassene und oftmals auch nicht deklarierte Zutaten festgestellt. Viele Hersteller/Vertreiber nutzen Gesetzeslücken: die Nahrungsergänzungsmittel-Verordnung (NemV) bzw. die EU-Richtlinie 2002/46/EG regeln lediglich Vitamin- und Mineralstoffverbindungen, nicht aber „sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer

oder physiologischer Wirkung“. Es fehlen Lebensmittelkennzeichnungspflichten für den Internethandel, die im stationären Handel selbstverständlich sind, z.B. für Zutaten oder Allergene. Diese wird es zwar mit der voraussichtlich Ende November 2011 in Kraft tretenden neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung (s. Kasten) geben, durch die Übergangsfristen sind sie aber frühestens ab 2013 verpflichtend. Noch problematischer ist die fehlende Überwachung des (internationalen) Internethandels durch die Lebensmittelüberwachung. Hier fehlen die juristischen Möglichkeiten für eine gerichtsfeste Probenziehung, Zuständigkeiten sind nicht geklärt, etc.

Ein Marktcheck zu NEM aus dem Internet sollte Erkenntnisse über das Ausmaß der für deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher entstehenden Probleme bringen.

### Neue Herausforderung für den Verbraucherschutz

Durch den grenzüberschreitenden Handel mit Lebensmitteln im Internet ergeben sich völlig neue Herausforderungen im Verbraucherschutz. Insbesondere Borderline-Produkte, also Grenzprodukte zwischen Lebensmitteln, Kosmetika und Arzneimitteln, deren (oft pflanzliche) Inhaltsstoffe meist nicht durch die NemV geregelt sind, wandern zunehmend aus dem klassischen Einzelhandel in den Graubereich des Internethandels ab.

Grundsätzlich ist jeder Lebensmittelunternehmer EU-weit nach VO (EG) 852/2004 verpflichtet seine Tätigkeiten der zuständigen Lebensmittelüberwachung zu melden. Die

Nichtmeldung wird allerdings weder straf- noch bußgeldrechtlich verfolgt. So werden NEM mit nicht deklarierten arzneilichen Wirkstoffen häufig nicht entdeckt. Produkte aus Asien und den USA – sofern sie nicht offiziell importiert werden – entziehen sich dieser EU-weiten Regelung völlig. Der Zoll des Frankfurter Flughafens, dem deutschen Drehkreuz für den Postversand, hat im Jahr 2010 15.600 Lieferungen mit illegalen Arzneimitteln aus dem Verkehr gezogen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Schnellebigkeit des Internets, was eine Überwachung kaum möglich macht. Gerade bei gefährlichen – aber wirksamen – Schlankheitsmitteln wie LIDA (enthält den weltweit vom Markt genommenen, ursprünglich verschreibungspflichtigen Arzneiwirkstoff Sibutramin) ändern sich die Internetadressen fast täglich.

### Was wird bisher getan?

Dringend nötig ist daher die mindestens europaweite Entwicklung von Konzepten zur wirksamen Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln, insbesondere der Kontrolle des grauen Markts, um Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und wirtschaftlichem Schaden zu schützen. Ein erstes Pilotprojekt „Zentralstelle für die Kontrolle von Lebensmitteln im Internethandel“ ist im Januar 2011 für zwei Jahre gestartet, welches zunächst beim BUNDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (BVL) angesiedelt ist. An diesem Pilotprojekt sind acht Bundesländer beteiligt, darunter Nordrhein-Westfalen. Es kümmert sich zunächst um deutsche, nicht

#### Lebensmittel-Informations-Verordnung (Von Bundestag und Bundesrat verabschiedeter Entwurf)

Artikel 14: Fernabsatz:

Unbeschadet der Informationspflichten, die sich aus Artikel 9 ergeben, gilt im Falle von vorverpackten Lebensmitteln, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, Folgendes:

(a) Verpflichtende Informationen über Lebensmittel mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f [Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum, die Red.] müssen vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden. Wird auf andere geeignete Mittel zurückgegriffen, so sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel bereitzustellen, ohne dass der Lebensmittelunternehmer den Verbrauchern zusätzliche Kosten in Rechnung stellt.

ordnungsgemäß gemeldete Internet-Lebensmittelhändler (speziell von NEM).

### Ziel des Marktchecks

Wer Verbraucher in die Lage versetzen will, potentielle Gefahren beim Interneteinkauf von NEM zu erkennen und diesen wirksam zu begegnen, benötigt Erkenntnisse über die dadurch entstehenden Probleme, muss die Produkte kennen. In den Marktcheck einbezogen wurden

- Anti-Aging-NEM incl. Untergruppe zu NEM zur Potenz-/Libido-Steigerung
- NEM für Freizeitsportler
- NEM zur Gewichtsreduktion

Diese NEM werden am häufigsten im Internet geordert, und sind – wie eine Veröffentlichung der amerikanischen FDA aus dem Dezember 2010 zeigt – die Produktgruppen, die die größten Probleme aufweisen und *„besonders häufig illegal gehandelt werden und besonders häufig mit stark wirksamen chemischen Bestandteilen versetzt sind, die nicht auf der Packung stehen“*.

Natürlich gibt es Verbraucher, die im Internet gezielt nach eigentlich verschreibungspflichtigen Arzneimitteln suchen, z.B. Xenical® oder Viagra®. Diese sind sich der Nicht-Legalität aber auch bewusst. Hier wurde jedoch untersucht, inwieweit Verbraucher, die absichtlich nach natürlichen, als unproblematisch angesehenen Alternativen zu Arzneimitteln suchen, ebenfalls und noch dazu ohne Deklaration (illegale) Arzneistoffe untergeschoben bekommen.

### Studiendesign

Es wurden daher ausschließlich als „natürlich“ oder „pflanzlich“ deklarierte und mit dem Begriff „Nahrungsergänzung“ beworbene NEM auf ausländischen Internetseiten eingekauft. Das heißt, der Anbieter/Shop sitzt laut Impressum im Ausland bzw. ist ein ausländischer Verkäufer auf einem deutschen Online-Marktplatz (AMAZON, EBAY, EBID, HOOD, IOFFER). Die Werbung musste sich definitiv an deutsche Verbraucher richten (deutsche Sprache, Abbildung einer deutschen Fahne), da in diesen Fällen gemäß BGH-Urteil (ZR 24/03 vom 30.3.2006) deutsches Recht anzuwenden ist. Der Einkauf erfolgte als Privateinkauf mit Privatadressen über private Internetzugänge, der Email-

Verkehr (Bestell- und Versandbestätigungen, Rechnungen) erfolgte über extra erstellte private Email-Adressen.

Ursprünglich sollten 120 Produkte verschiedener Anbieter eingekauft werden. Das gestaltete sich schwierig, da bestimmte Anbieter mit den verschiedensten Produkten immer wieder auftauchten bzw. bestimmte Produkte bei allen möglichen Anbietern erhältlich waren. Gleichzeitig stellte sich im Laufe der Recherchen heraus, dass die Anbieter immer ungenierter mit arzneilichen Wirkstoffen werben und auch darauf hinweisen, dass sie sicherstellen würden, dass die in Deutschland nicht verkehrsfähigen Produkte auch tatsächlich ankämen. Diese (illegalen) Arzneien waren jedoch nicht Untersuchungsgegenstand des Projekts.

Tatsächlich bestellt wurden 78 Produkte. Acht Bestellungen wurden nicht geliefert, in zwei Fällen wurden andere Produkte zugeschickt, so dass 70 Produkte von 51 Anbietern ausgewertet werden konnten.

Die meisten NEM wurden von der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit NRW auf (nicht deklarierte) arzneilich wirksame pharmakologische Substanzen untersucht. Lediglich die Sportler-NEM wurden an der SPORTHOCHSCHULE KÖLN, INSTITUT FÜR BIOCHEMIE (IOC akkreditiertes Labor für Dopinganalytik) analysiert. Hier lag der Untersuchungsfokus auf ausgewählten Prohormonen bzw. Anabolika, Designersteroiden und Stimulantien (dopingrelevanten Substanzen).

Die Internetseiten wurden von der VERBRAUCHERZENTRALE NRW anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs ausgewertet, wobei Gütesiegel, Herkunftsangaben und lebensmittelrechtliche Aspekte berücksichtigt wurden. Außerdem erfolgte eine Überprüfung bzw. Abgleich mit den erhaltenen Verpackungen.

### Ergebnisse

Von den 70 untersuchten Produkten sind 91 % aufgrund schwerwiegender Kennzeichnungsmängel und/oder illegalen bzw. gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen in Deutschland nicht verkehrsfähig.

Besonders interessant: Nur wenige Produkte wurden tatsächlich aus dem Land verschickt, in dem der Anbieter laut Impressum sitzt. Obwohl die Produkte im Ausland bestellt wurden, kamen ca. 50 % der Päckchen

und Briefe aus Deutschland. 14 % kamen aus Drittländern, mussten also durch die Zollabfertigung.

### Zollabfertigung

Importierte NEM fallen häufig unter das deutsche Arzneimittelgesetz. Der Import ist auf den üblichen persönlichen Bedarf beschränkt. In Postsendungen ist die Einfuhr generell verboten. Werden Waren über das Internet in einem Drittland (z.B. USA) bestellt und von da aus in die EU versendet, so sind für diese Wareneinfuhren Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, besondere Verbrauchsteuern) zu entrichten. Bei kommerziellen wie privaten Warensendungen mit geringem Wert (bis 22 € pro Sendung) entfällt das. Tatsächlich lagen alle unsere Bestellungen über diesem Wert.

Einige Produkte aus Asien wurden – vermutlich wegen falscher Deklaration auf dem Paket oder Päckchen als „Geschenk“ oder „Sweets, Q-Tipps“ und geringem angegebenen Warenwert – beim Zoll nicht geprüft. Acht Pakete trugen Aufkleber wie „Zoll abgefertigt“ oder „von zollamtlicher Behandlung befreit“. Wie die Analysen später zeigten, waren darunter auch Produkte mit Sibutramin oder Phenolphthalein. Selbst ein mit „Laxantive“ (also Arzneimittel) deklariertes Paket aus Thailand (NEM mit Sennosiden) wurde „zollamtlich befreit“. Da etwa die Hälfte der Produkte aus Deutschland versendet wurden, entzogen sich diese vollständig der Überwachung. Zwar sind insgesamt acht Produkte nicht angekommen, davon ist jedoch keines beim Zoll „hängen“ geblieben.

### Gütesiegel

Als vertrauensbildende Maßnahme fanden sich auf vielen der Händlerseiten Gütesiegel, darunter des TÜV, der STIFTUNG WARENTEST, von GMP (GOOD MANUFACTURING PRACTICE), DOCHECK, PAYPAL etc. Daneben gab es auch die vom BUNDESJUSTIZMINISTERIUM empfohlenen Internet-Gütesiegel der INITIATIVE D21. Leider hat sich gezeigt, dass auch diese Siegel keine Garantie gegen illegale und/oder gesundheitsgefährdende Produkte sowie Irreführung wegen Wirkungslosigkeit sind. Sie schützten lediglich den Geldbeutel der Käufer.

Festgestellt wurde auch, dass das Test-Siegel der STIFTUNG WARENTEST in mehreren Fällen missbräuchlich verwendet wurde, entweder gab es den genannten Test, z.B. „Potenzmit-

tel online“ nie, oder es hat seitdem weitere Tests mit anderen Ergebnissen gegeben. Die bei diesen Anbietern eingekauften Produkte waren nicht verkehrsfähig.

## Schwierigkeiten bei der Bezahlung

Fast immer (94 %) musste im Voraus (per Kreditkarte oder Überweisung) bezahlt werden. Und obwohl 10 % der bestellten Waren nicht oder falsch geliefert wurden, ist nur bei etwa der Hälfte davon wirtschaftlicher Schaden entstanden. Das im Vorfeld bezahlte Geld wurde zurückerstattet (durch Kreditkartenunternehmen oder PAYPAL). Gefährlich ist, dass Kinder-/Jugendliche, sofern sie über eine Kreditkarte (z.B. Prepaid) oder ein (Taschengeld-) Girokonto verfügen, überhaupt kein Problem haben, alle Arten (gefährlicher) NEM zu beziehen.

## Überprüfung der Internetwerbung

Der Versandhandel mit Lebensmitteln ist wie oben beschrieben derzeit nicht ausreichend geregelt.

Bestimmte allgemeine Informationspflichten stehen jedoch im Telemediengesetz. Trotzdem hatten 14 % der untersuchten Online-Shops kein (gültiges) Impressum. Händlerinformationen zu NEM einzusehen, die über Marktplätze eingekauft wurden, war oft schwierig bis unmöglich. Bei 38,6 % der Anbieter wurde jegliche Haftung für mögliche Gesundheitsschäden ausgeschlossen. Derartige Haftungsausschlüsse sind nach BGB unzulässig.

Laut § 9 (6) 4 Zusatzstoff-Zulassung-VO sind bestimmte Angaben zu

Zusatzstoffen (Farbstoffen, Konservierungstoffen, Antioxidationsmitteln, Geschmacksverstärkern, Süßungsmitteln, etc.) auch im Internetangebot vorgeschrieben. Angaben dazu gab es nur bei 16 Produkten. Bei mindestens vier Angeboten lag ein Verstoß vor, wie die spätere Überprüfung der Zutatenlisten zeigte. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass im Internet angegebene Zutatenlisten häufig (50 %) nicht mit denen auf den zugesandten Produkten übereinstimmten.

Fehlten im Internetangebot kaufentscheidende Warnhinweise, Gegenanzeigen o.ä., die nur auf der Verpackung (und meist in englischer Sprache) aufgeführt waren, ist das nach Auffassung der VERBRAUCHERZENTRALE NRW ebenfalls ein Verstoß gegen § 11 LFGB bzw. § 5a UWG. Das kam bei 29 Produkten vor, insbesondere bei Potenzmitteln und Sportlerprodukten.

Am häufigsten wurde in Beschreibungen gegen das Verbot der krankheitsbezogenen Werbung (§ 12 LFGB) verstoßen, insbesondere bei Potenzmitteln (33 %), Anti-Aging-Produkten (46 %) und Schlankheitsmitteln (24 %).

## Überprüfung der Verpackung

Nach § 3 Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO, Absatz 3, sind „die Angaben [...] auf der Fertigpackung [...] in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Die Angaben nach Absatz 1 können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird.“ Da sich sämtliche Internetshops/Plattformen explizit an deutsche Verbraucher richten und damit deutsches Recht gilt, durfte erwartet werden, dass die Produktaufschriften in deutscher Sprache gehalten sind. Das gilt insbesondere für Warnhinweise, da nicht ohne weiteres davon auszugehen ist, dass alle deutschen Verbraucher des Englischen ausreichend mächtig sind, um derartige Sachverhalte korrekt zu verstehen. Tatsächlich gab es bei lediglich 27,1 % aller Proben eine deutsche Beschriftung. 71,4 % der Etiketten waren in englischer Sprache, 15,1 % enthielten asiatische Schriftzeichen (z.T. zwei- und mehrsprachig gekennzeichnet).

Die im Internet genannte deutsche Verkehrsbezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“ trugen lediglich 20 % der Produkte, ein deutsches

Zutatenverzeichnis gab es bei 22,9 %, ein deutsches Mindesthaltbarkeitsdatum bei 20 %. Eine Verkehrsbezeichnung (in hier üblichen Schriftzeichen einer europäischen Sprache) fehlte bei 31,4 % völlig, ebenso bei 15,7 % eine Zutatenliste, bei 23 % ein Datum, welches dem deutschen MHD entspricht.

Die für NEM vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente (§ 4 NemV) fehlten bei bis zu 77 % der Produkte. Die Nährwertkennzeichnung ist nur für Produkte mit Vitaminen und/oder Mineralstoffen erforderlich, von diesen war jedoch nur ein Fünftel vorschriftsmäßig beschriftet.

## Überprüfung der Inhaltsstoffe

Alle Produkte enthielten laut Zutatenliste bzw. Internetwerbung „wirkende“ pflanzliche Zutaten (Botanicals). 18 Zutaten von 22 Produkten wurden als neuartig und nicht verkehrsfähig eingestuft. Zahlreiche Botanicals gehören nach der „Stoffliste Pflanzen und Pflanzenteile“ des BVL zu den Arzneipflanzen. Diese Liste enthält auch Vorschläge für die Einstufung einzelner Botanicals in den Anhang III der Anreicherungs-Verordnung (VO (EG) 1925/2006), nämlich Teil A (Verbotene Stoffe), Teil B (Stoffe mit eingeschränkter Verwendung) und Teil C (zu prüfende Stoffe). Die sieben NEM, die Botanicals der Liste A (z.B. Sennes, Rainfarn) enthalten, dürften unter Berücksichtigung von Art. 14 Basis-VO nicht verkehrsfähig sein. Stoffe der Liste B (z.B. Weidenrinde, Weihrauch) waren laut Packungsaufschrift in 14 Produkten enthalten.

## Analytische Untersuchung der Proben

Obwohl alle Produkte ausdrücklich als natürliche NEM angeboten wurden, konnten zahlreiche Arzneisubstanzen (z.B. Sibutramin, Phenolphthalein, Tadalafil, Homosildenafil, Yohimbin, Desoxymethyltestosteron) nachgewiesen werden. Insgesamt wurden von der ARZNEIMITTELUNTERSUCHUNGSSTELLE NRW 38,2 % der dort untersuchten 55 „natürlichen“ NEM als nicht zugelassene Arzneimittel eingestuft. 61,9 % der Schlankheitsmittel und 61,5 % der Potenzmittel enthielten nicht deklarierte pharmakologische Substanzen.

Da die Auswahl der Produkte hinsichtlich ihrer gepriesenen Natürlichkeit erfolgte und Substanzen, die als pharmakologisch bzw. dopingrelevant erschienen, nicht eingekauft



Abb. 1: Angegebene Inhaltsstoffe: Ginseng, Ginkgo, Gotu Kola, Ananas, Papaja, Carnitin. Tatsächlich enthalten: Phenolphthalein, Sibutramin. Einstufung: gefährliches, nicht zugelassenes Arzneimittel



Abb. 2: Angegebene Inhaltsstoffe: Grüntee, Garcinia, Piper nigrum (Schwarzer Pfeffer). Tatsächlich enthalten: Sennoside (Sennesblätter oder -früchte). Einstufung: anzeigepflichtiges, nicht zugelassenes Arzneimittel

wurden, war es eher unwahrscheinlich, dass in den untersuchten Sport-NEM Anabolika oder Designersteroiden gefunden werden würden. Ebenfalls unerwünscht, aber möglicherweise zu erwarten, waren Stimulanzien. Tatsächlich wurden in einem Fünftel der Sportlerprodukte dopingrelevante Stimulantien (Ephedrin, Amphetamin, Methylhexanamin) gefunden.

### Möglichkeiten der Rechtsverfolgung

Juristisch konnte fast nichts gegen die Anbieter unternommen werden. Da keiner von ihnen in Deutschland ansässig ist, sind Abmahnungen der jeweiligen Unternehmen wegen der Nichtanerkennung oder sehr zeit- und kostenaufwändigen internationalen Anerkennung von Titeln im einstweiligen Rechtsschutz ungeeignet, um schnell und effektiv gegen die Werbung oder gesetzeswidriges geschäftliches Handeln für solche Produkte vorzugehen. Die Einstellung des Verkaufs gesundheitsgefährdender Produkte kann durch Verbandsverfahren ebenfalls nicht erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit deutsche Diensteanbieter (z.B. EBAY, AMAZON) in die Verantwortung genommen werden können, wenn diese eine Plattform für den Vertrieb nicht verkehrsfähiger Produkte bereitstellen oder diese gar selber versenden. Tatsächlich besteht für sie aber keine Überwachungspflicht hinsichtlich der eingestellten Angebote. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass es nicht zumutbar ist, jedes Angebot vor Veröffentlichung auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu untersuchen.

Eine Handlungspflicht entsteht aber, sobald der Diensteanbieter auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen wird. Daher wurden sämtliche Diensteanbieter von der VERBRAUCHERZENTRALE NRW über die Ergebnisse „ihrer“ Produkte informiert, ebenso die ZENTRALSTELLE FÜR DIE KONTROLLE VON LEBENSMITTELEN IM INTERNETHANDEL beim BVL. Auffällig waren 17 der 23 von Marktplätzen bezogenen Produkte.

Im Interesse eines gesundheitlichen Verbraucherschutzes wurden Untersuchungsberichte und ausgefüllte Kriterienkataloge der aus Deutschland versendeten auffälligen Produkte, an die für die genannten Absenderadressen zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden weitergeben. Dabei musste festgestellt werden, dass zahlreiche der angegebenen Adressen gar nicht existieren. Bei einzelnen Versendern wurde weitere Proben gezogen, die Verfahren laufen.

### Fazit

Der wirtschaftliche Verbraucherschutz beim Verkauf natürlicher NEM im Internet funktioniert weitestgehend, sofern Verbraucher sorgfältig – mündig – handeln. Ganz anders dagegen der gesundheitliche Verbraucherschutz. Die Projektergebnisse zeigen, dass selbst Verbraucherinnen und Verbraucher, die ein gewisses Gefahrenbewusstsein für den Einkauf im Internet zeigen, auf Gütesiegel etc. achten, vor gesundheitlichen Gefahren nicht geschützt sind. Nicht eines der bestellten Produkte ist vom Zoll zurückgehalten worden, obwohl darunter auch solche waren, für die es bereits Warnmeldungen der US-amerikanischen oder kanadischen Überwachungsbehörden gab.

Hieraus müssen Konsequenzen gezogen werden. Es bedarf unbedingt nicht nur deutscher, sondern EU-weiter, eigentlich sogar weltweiter gemeinsamer Anstrengungen gegen Produkt(ver)fälschungen und illegale Waren. Die im Februar 2011 vom EU-Parlament verabschiedete neue Richtlinie der EU zum Schutz vor gefälschten Medikamenten und ein neues Logo für von der EU anerkannte Online-Apotheken sind sicherlich hilfreich, gelten aber fast ausnahmslos nur für verschreibungspflichtige Medikamente und helfen absolut nicht im Umgang mit NEM.

### Forderungen

Aufgrund dieser Ergebnisse fordert die VERBRAUCHERZENTRALE NRW von Behörden und Gesetzgeber

- die konsequentere Überwachung des Internethandels mit NEM, auch durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden
- strengere Kennzeichnungspflichten für den Internethandel mit NEM, z.B. die Angabe der Registrierungsnummer, die bei der Anmeldung als Lebensmittelunternehmer gemäß EG Nr. 852/2004, Artikel 6 (2) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde vergeben wurde, sowie Nennung der Überwachungsbehörde (analog der zuständigen Ärzte- oder Apothekerkammer im Internetauftritt von Ärzten bzw. Apothekern)
- stärkeres Bekanntmachen der beim BVL etablierten Meldestelle für Nebenwirkungen von NEM. Diese wird wegen des geringen Bekanntheitsgrads bisher praktisch nur von Apothekern genutzt. Hier ist vor allem eine systematische Erfassung und Auswertung von Nebenwirkungen nötig.
- Initiierung und Ausbau eines verbrauchergerichten und aktuellen Schnellwarnsystems zu – über das Internet erhältlichen – gesundheitsgefährdenden NEM
- Verschärfung der Rechtsverfolgung bei illegalem Handel mit NEM. Hierzu gehört auch eine stärkere Einbeziehung/Verantwortlichkeit der Internet-Marktplätze, insbesondere, wenn diese selber Versender sind.
- Vernichtung der im Rahmen der Zollüberwachung gefundenen illegalen NEM – keine Rücksendung an den ausländischen Vertreter.
- bessere Aufklärung der Verbraucher über juristische Probleme bei der Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Produkten durch Internetbestellungen. (AC)

→ [www.vz-nrw.de/NEM](http://www.vz-nrw.de/NEM)

→ [www.checked4you.de/NEM](http://www.checked4you.de/NEM)

Die hier vorgestellten Ergebnisse sind Teil eines vom MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell geförderten Projekts zum Internethandel mit Nahrungsergänzungsmitteln. Der Projektbericht kann per E-Mail angefordert werden: [knackpunkt@vz-nrw.de](mailto:knackpunkt@vz-nrw.de).

## „Markt außer Kontrolle“

Nestlé Studie 2009, Ernährung in Deutschland 2008, Kurzfassung, S. 6 • IPSOS: Deutsche interessiert an Functional Food, Der Favorit: Immunsystemstärkende Lebensmittel, PM vom 29.03.11 • [www.lgl.bayern.de/lebensmittel/nahrungsergaenzungsmittel\\_2007.htm](http://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/nahrungsergaenzungsmittel_2007.htm), einges. am 16.05.11 • Hessisches Sozialministerium. PM „Arzneimittelüberwachung gewährleistet Patientenschutz“ vom 26.04.11 • Schlank, sexy und muskulös. Gute Pillen – Schlechte Pillen (1): 14-5, 2011 • [www.zoll.de](http://www.zoll.de) • [www.internet-guetesiegel.de](http://www.internet-guetesiegel.de) • BGH GRUR 2007, S. 896 • Europäisches Parlament Informationsbüro in Deutschland: Gefälschte Arzneimittel. PM vom 18.02.11

## Abbildungsnachweis:

Titelbild: Verbraucherzentrale NRW / D. Gebauer  
S. 2-5: Verbraucherzentrale NRW / D. Gebauer

## Herausgeberin:

Verbraucherzentrale NRW e.V.  
Mintropstraße 27 • 40215 Düsseldorf

Federführend für die Arbeitsgemeinschaft „Kooperation Verbraucherinformation im Ernährungsbereich in Nordrhein-Westfalen“, gefördert durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## Kooperationspartner:

- AOK Nordwest
- AOK Rheinland/Hamburg
- Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e.V.
- Landwirtschaftskammer NRW
- Rheinischer LandFrauenverband e.V.
- Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband e.V.
- STADT UND LAND e.V.
- Universität Paderborn, Ernährung und Verbraucherbildung
- Verbraucherzentrale NRW e.V.

## Fachliche Betreuung und Koordination:

Verbraucherzentrale NRW e.V.  
Bereich Spezielle Verbrauchertemen  
Gruppe Ernährung

## Redaktion:

Verbraucherzentrale NRW e.V.  
Bernhard Burdick (verantwortlich)  
Angela Clausen (AC)  
Telefon: 02 11 / 38 09 – 121, Fax: 02 11 / 38 09 – 238  
E-Mail: [knackpunkt@vz-nrw.de](mailto:knackpunkt@vz-nrw.de)

## Texte:

Margarete Besemann (Bes)<sup>1</sup>, Claudia Bürgers (CB)<sup>1</sup>,  
Angela Clausen (AC)<sup>1</sup>, Nora Dittrich (ND)<sup>1</sup>,  
Mechthild Freier (mf)<sup>2</sup>, Sabine Klein (Kn)<sup>1</sup>,  
Isabelle Mühleisen (IMü)<sup>1</sup>, Frank Waskow (WF)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verbraucherzentrale NRW e.V.

<sup>2</sup> Fachjournalistin für Ernährung, Korschbroich

## Vertrieb und Abonnentenbetreuung:

Verbraucherzentrale NRW e.V.  
Christa Kant  
Telefon: 02 11 / 38 09 – 121, Fax: 02 11 / 38 09 – 238  
E-Mail: [knackpunkt@vz-nrw.de](mailto:knackpunkt@vz-nrw.de)

## Bezugsbedingungen:

Jahresabonnement (6 Hefte) Inland 18,00 €, Ausland 26,00 € inklusive Versand, gegen Rechnung. Das Abonnement verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ende des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird. Die vollständigen Bezugsbedingungen sind nachzulesen unter → [www.vz-nrw.de/knackpunkt](http://www.vz-nrw.de/knackpunkt) oder können bei uns angefordert werden.

## Nächste Ausgabe:

Dezember 2011, Redaktionsschluss 15. November 2011

Die Verbreitung unserer Informationen liegt uns sehr am Herzen. Trotzdem müssen wir uns vor Missbrauch schützen. Kein Text darf ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin abgedruckt werden.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeberin wieder.

## Gestaltung, Satz, Druck:

Verbraucherzentrale NRW e.V.  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier – ausgezeichnet mit dem Blauen Engel.

ISSN 1866-6590

Die Partner der Arbeitsgemeinschaft „Kooperation Verbraucherinformation im Ernährungsbereich in Nordrhein-Westfalen“ im Internet:

- AOK Nordwest → [www.aok.de/nordwest](http://www.aok.de/nordwest)
- AOK Rheinland/Hamburg → [www.aok.de/rheinland-hamburg](http://www.aok.de/rheinland-hamburg)
- Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e.V. → [www.milch-nrw.de](http://www.milch-nrw.de)
- Landwirtschaftskammer NRW → [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)
- Rheinischer LandFrauenverband e.V. → [www.rheinische-landfrauen.de](http://www.rheinische-landfrauen.de)
- Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband e.V. → [www.wllv.de](http://www.wllv.de)
- STADT UND LAND e.V. → [www.stadtundland-nrw.de](http://www.stadtundland-nrw.de)
- Universität Paderborn, Ernährung und Verbraucherbildung  
→ <http://dsg.uni-paderborn.de>
- Verbraucherzentrale NRW e.V. → [www.verbraucherzentrale-nrw.de](http://www.verbraucherzentrale-nrw.de)